

Bayerische Architektenversorgung



Bayerische
Versorgungskammer

Satzung

Stand: Januar 2019



Satzung

Satzung vom 7. Dezember 2005 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2018 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51)

Niedersachsen: Bekanntgabe der Satzung im Nds. MBl. Nr. 42/2018 Seite 1480 (letzte Änderung)

Rheinland-Pfalz: Bekanntgabe der Satzung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 46/2018 Seite 1244 (letzte Änderung)

IMPRESSUM

Herausgeber

Bayerische Architektenversorgung

Postanschrift:

Postfach 81 01 20

81901 München

Verwaltungsgebäude:

Arabellastraße 31

81925 München

Telefon: 089 9235 7350

Fax: 089 9235 77 7042

E-Mail: barchv@versorgungskammer.de

www.barchv.de

Titelfoto

© ArchMen - Fotolai.com

Inhaltsübersicht

Abschnitt I:

AUFBAU DER ARCHITEKTENVERSORGUNG

- § 1 Aufgabe, Rechtsform, Sitz
- § 2 Selbstverwaltung und Satzung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Organe
- § 5 Der Landesausschuss
- § 6 Aufgaben des Landesausschusses
- § 7 Geschäftsgang des Landesausschusses
- § 8 Der Verwaltungsausschuss
- § 9 Aufgaben des Verwaltungsausschusses
- § 10 Die Versorgungskammer
- § 11 Der Kammerrat
- § 12 Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan
- § 13 Wirtschaftsplanung
- § 14 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

Abschnitt II

MITGLIEDSCHAFT

- § 15 Pflichtmitgliedschaft
- § 16 Befreiung von der Mitgliedschaft
- § 17 Freiwillige Mitgliedschaft

Abschnitt III:

VERSORGUNGSABGABEN

- § 18 Beitragspflicht
- § 19 Beitragspflichtiges Einkommen
- § 20 Höhe der Beiträge
- § 21 (aufgehoben)
- § 22 Höhe des Mindestbeitrags
- § 23 Nachweis
- § 24 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen
- § 25 Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungs Höchstgrenzen
- § 26 Nachversicherung
- § 27 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 28 Überleitung von Beiträgen

Anhang:

- A) Änderungsregister
- B) Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen – Auszug –
- C) Staatsverträge zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen – Auszug –
- D) Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Rheinland-Pfalz – Auszug –

Abschnitt IV:

LEISTUNGEN

- § 29 Versorgungsleistungen
- § 30 Anspruch auf Altersruhegeld; vorgezogenes Altersruhegeld
- § 31 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- § 32 (aufgehoben)
- § 33 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft
- § 34 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds
- § 35 Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit
- § 36 (aufgehoben)
- § 37 (aufgehoben)
- § 38 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)
- § 39 Einmalige Leistungen
- § 40 Freiwillige Leistungen
- § 41 Auszahlung der Versorgungsleistungen
- § 42 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung
- § 42a Rückforderung von Geldleistungen

Abschnitt V:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 43 Auskunftspflichten
- § 44 Verwaltungsakte der Architektenversorgung; Kosten und Gebühren
- § 45 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 46 Forderungsübertragung
- § 47 Verjährung
- § 48 Vollstreckung, Erlass

Abschnitt VI:

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN

- § 49 Übergangsregelung zu § 8
- § 49a Übergangsregelung zu § 15
- § 49b Übergangsregelung zu § 16
- § 49c Übergangsregelung zu § 17
- § 50 Übergangsregelung zu § 19
- § 51 Übergangsvorschriften zu den Versorgungsleistungen
- § 51a Übergangsregelung zu § 30
- § 52 (aufgehoben)
- § 53 Übergangsregelung zu § 34
- § 54 Übergangsregelung zu § 35
- § 54a Übergangsregelung zum Kindergeld nach § 36 und Unterhaltsbeitrag nach § 40 Abs. 3 der am 31. Dezember 2005 geltenden Satzung
- § 54b Übergangsregelung zu § 38
- § 54c Übergangsregelung zu § 40
- § 55 (aufgehoben)
- § 55a (aufgehoben)
- § 55b Übergangsregelung zum Eheversorgungsausgleich nach § 42
- § 56 Inkrafttreten

ABSCHNITT I

AUFBAU DER ARCHITEKTENVERSORGUNG

§ 1

Aufgabe, Rechtsform, Sitz

(1) ¹Die Bayerische Architektenversorgung (Architektenversorgung) ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen vom 16. Juni 2008 in der jeweils geltenden Fassung das berufsständische Versorgungswerk der Architekten in Bayern. ²Ihr Tätigkeitsbereich kann durch Staatsverträge erweitert werden. ³Die Architektenversorgung hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

(2) Die Architektenversorgung ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Selbstverwaltung und Satzung

(1) ¹Die Architektenversorgung hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) ¹Die vom Landesausschuss beschlossene Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Landesausschusses ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. ²Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie für Ansprüche aus aufrechterhaltenen Anwartschaften.

§ 3

Aufsicht

Das Staatsministerium des Innern und für Integration führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Architektenversorgung.

§ 4

Organe

Organe der Architektenversorgung sind der Landesausschuss und die Bayerische Versorgungskammer (Versorgungskammer).

§ 5

Der Landesausschuss

(1) ¹Der Landesausschuss besteht aus 24 Mitgliedern, die sich auf die durch Staatsverträge verbundenen Länder (§ 1 Abs. 1 Satz 2) entsprechend ihrem Anteil am Mitgliederbestand der Architektenversorgung verteilen. ²Maßgebend für die Sitzverteilung während der Amtsdauer des Landesausschusses ist das Verhältnis der regionalen Mitgliederbestände am 31. Dezember des der jeweiligen Amtsdauer des Landesausschusses vorausgehenden vorletzten Kalenderjahres; auf jedes Land entfällt mindestens ein Sitz im Landesausschuss. ³Im Landesausschuss sollen die Berufsangehörigen nach selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit und nach Fachrichtungen angemessen vertreten sein. ⁴Für jede der regionalen Gruppen der Landesausschussmitglieder werden Stellvertreter berufen, deren Anzahl jeweils der nach oben gerundeten Hälfte der nach den Sätzen 1 und 2 zu entsendenden Landesausschussmitglieder entspricht; jeweils werden mindestens drei Stellvertreter berufen. ⁵Bei der Berufung wird eine Reihenfolge der Stellvertretung bindend festgelegt. ⁶Satz 3 gilt für die Stellvertreter im Landesausschuss entsprechend mit der Maßgabe, dass innerhalb der regionalen Stellvertretergruppe die Reihenfolge der Stellvertretung auch für nach Satz 3 bestehende Gruppierungen festgelegt werden kann. ⁷Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter müssen der Architektenversorgung angehören.

(2) ¹Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter in ihrer Reihung werden auf Vorschlag der in der Architektenversorgung verbundenen Architektenkammern durch das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration für jeweils vier Geschäftsjahre berufen. ²Der Landesausschuss nimmt seine Aufgaben über den Ablauf seiner Amtszeit hinaus bis zu seiner Neubildung, längstens zwölf Monate, wahr.

(3) ¹Ein Mitglied des Landesausschusses oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern und für Integration abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Architektenversorgung endet. ²Die zuständige Architektenkammer kann die Abberufung verlangen, wenn die Kammerzugehörigkeit eines Mitglieds oder eines Stellvertreters oder die Zugehörigkeit zu einer Gruppe nach Absatz 1 Satz 3 endet, für welche die Berufung erfolgte. ³Im Falle einer Abberufung rücken für den Rest der Amtsdauer des Landesausschusses die Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge nach. ⁴Für die aufgrund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung nur dann, wenn ohne sie die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre. ⁵Bei Verhinderung eines Mitglieds

des Landesausschusses tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

(4) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie dessen ersten und zweiten Stellvertreter; sie sollen verschiedenen Architektenkammern angehören.

(5) Die Mitglieder des Landesausschusses und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Landesausschusses.

§ 6

Aufgaben des Landesausschusses

(1) ¹Der Landesausschuss ist das Beschlussorgan der Architektenversorgung. ²Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt nach Maßgabe des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Satzung insbesondere über

1. die Satzung und deren Änderungen,
2. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wirtschaftsplanung,
4. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
5. den Abschluss von Überleitungsabkommen,
6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
7. den Anschluss von Mitgliedern berufsständischer Kammern außerhalb Bayerns an die Architektenversorgung sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke,
8. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars.

(2) Der Landesausschuss kann Richtlinien aufstellen

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
3. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Landesausschusses gebunden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist,
2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung.

(4) ¹Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er beschließt ferner über

1. die Besetzung des Verwaltungsausschusses, die Bildung weiterer Ausschüsse für besondere Aufgaben und über Geschäftsordnungen für die Ausschüsse,
2. die Aufwandsentschädigung und den Ersatz notwendiger Auslagen nach § 5 Abs. 5.

(5) ¹Der Landesausschuss überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. ²Er kann

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Architektenversorgung,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Architektenversorgung zu nehmen.

§ 7

Geschäftsgang des Landesausschusses

(1) ¹Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie. ²Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. ³Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Landesausschusses die Sitzungen vor; die Tagesordnung ist im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden festzulegen. ⁴Die Versorgungskammer nimmt an den Sitzungen teil; sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(2) ¹Der Landesausschuss ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) ¹Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. ²Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. ³In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 4 und 7 bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten. ⁴Für Wahlen gilt Art. 92 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in seiner jeweiligen Fassung; die Geschäftsordnung kann ergänzende Bestimmungen treffen.

(4) ¹Der Vorsitzende kann ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich abstimmen lassen. ²Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbleibt, wenn dies mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Landesausschuss hat die schriftliche Abstimmung beschlossen.

§ 8

Der Verwaltungsausschuss

(1) Der Landesausschuss wählt für die Dauer seiner Amtsperiode aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss und gibt ihm eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Der Verwaltungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Mitglieder aus Bayern, zwei Mitglieder aus Niedersachsen und ein Mitglied aus Rheinland-Pfalz. ²§ 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Für jede regionale Gruppe wird eine nach Satz 1 entsprechende Anzahl an Stellvertretern gewählt. ⁴Bei der Wahl der Stellvertreter wird innerhalb der regionalen Gruppe eine Reihenfolge der Stellvertretung bindend festgelegt. ⁵Mit dem Ausscheiden aus dem Landesausschuss endet auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss.

(3) § 5 Abs. 2 Satz 2, Absatz 3 Sätze 3 bis 5, Absatz 4 und Absatz 5 sowie § 7 Abs. 1 Sätze 1, 3 und 4, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1, 2 und 4 sowie Absatz 4 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass beim Ausscheiden eines Mitglieds oder Stellvertreters für den Rest der Amtsperiode in der nächsten Sitzung des Landesausschusses eine Nachwahl durchzuführen ist.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsausschusses

(1) ¹Der Verwaltungsausschuss berät die Entscheidungen des Landesausschusses vor. ²Er kann Beschlussempfehlungen aussprechen.

(2) Der Verwaltungsausschuss nimmt anstelle des Landesausschusses die in § 6 Abs. 3 Nrn. 1 und 3 genannten Befugnisse wahr.

(3) ¹Der Verwaltungsausschuss unterstützt den Landesausschuss bei der Überwachung der Geschäftsführung der Versorgungskammer. ²Ihm obliegt insbesondere die Vorprüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. ³§ 6 Abs. 5 Satz 2 Nr. 6 gilt entsprechend.

§ 10

Die Versorgungskammer

Die Versorgungskammer führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan der bei ihr bestehenden Versorgungsanstalten nach Art. 6 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen die Geschäfte der Architektenversorgung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Der Kammerrat

(1) ¹Bei der Versorgungskammer besteht nach Art. 8 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen ein Kammerrat. ²Für die Versorgungsanstalt ist ein, aus der Mitte des Landesausschusses gewählter Vertreter, Mitglied des Kammerrats; der Vertreter erhält einen oder mehrere Stellvertreter. ³Der Landesausschuss kann den Vertreter oder einen Stellvertreter abberufen, wenn dessen Mitgliedschaft im Landesausschuss endet.

(2) ¹Der Kammerrat wirkt nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen in folgenden gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten beratend mit:

1. Änderungen der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern und für Integration nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,
4. Übernahme der Geschäftsführung oder Verwaltung anderer Versorgungswerke,
5. wichtige Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,

6. Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
7. Aufstellung des Stellenplans nach Art.6 Abs.7 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen.

²Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

§ 12

Aufbringung und Verwendung der Mittel; versicherungstechnischer Geschäftsplan

(1) ¹Die Mittel der Architektenversorgung werden durch Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitalanlagen und sonstige Erträge aufgebracht. ²Die Mittel und das Vermögen der Architektenversorgung dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. ³Soweit die Einnahmen eines Geschäftsjahres nicht nach Satz 2 verwendet werden, sind sie den nach allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen.

(2) ¹Für die Architektenversorgung ist ein versicherungstechnischer Geschäftsplan aufzustellen, der die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen sicherstellt. ²Er bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Versorgungskammer berichtet dem Landesausschuss jährlich über die versicherungstechnische Lage.

(4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierzu abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

§ 13

Wirtschaftsplanung

(1) Die Versorgungskammer stellt für die Architektenversorgung einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste zu berücksichtigen.

(2) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Architektenversorgung.

(3) Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Landesausschuss zur Beschlussfassung vor.

§ 14

Rechnungslegung, Geschäftsjahr

(1) ¹Die Versorgungskammer stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Landesausschuss zur Beschlussfassung vor. ²Der vom Landesausschuss festgestellte Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften zur Rechnungslegung bekannt zu machen.

(2) Die Versorgungskammer gibt unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Landesausschuss in geeigneter Weise bekannt, dass jedes Mitglied auf Verlangen ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichts übermittelt erhält.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II

MITGLIEDSCHAFT

§ 15

Pflichtmitgliedschaft

(1) Pflichtmitglieder der Architektenversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer.

(2) ¹Pflichtmitglieder sind für die Zeit bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren nach Tätigkeitsbeginn auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6 des Baukammerngesetzes (BauKaG) oder die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6 BauKaG erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 BauKaG ausüben (Absolventen). ²Die Vier-Jahres-Frist des Satzes 1 verlängert sich bis zum Ablauf von insgesamt acht Kalenderjahren, wenn und soweit das Mitglied durch Bestätigung der für seinen

Beschäftigungsort zuständigen Architektenkammer nachweist, dass ein Abschluss der zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste erforderlichen praktischen Tätigkeit durch Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit, ein fachrichtungsbezogenes Masterstudium oder eine Pfllegetätigkeit im Sinne des § 44 des Elften Buches Sozialgesetzbuch verzögert worden ist. ³Die Fristen nach den Sätzen 1 und 2 verlängern sich um höchstens sechs Monate, wenn beim Ablauf dieser Fristen zwar noch keine Eintragung in der Architektenkammer erfolgt, jedoch ein entsprechender Antrag gestellt worden ist.

(3) ¹Pflichtmitglieder der Architektenversorgung sind Mitglieder anderer Architektenkammern und Absolventen, die nach Maßgabe von Staatsverträgen in den Tätigkeitsbereich der Architektenversorgung einbezogen sind. ²Die Fristen nach Absatz 2 gelten für Absolventen entsprechend.

(4) Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen, wer zu dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 eintreten, die Regelaltersgrenze erreicht hat.

(5) ¹Die Mitgliedschaft von Absolventen beginnt mit dem Tag, an dem das Mitglied der Architektenversorgung das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen schriftlich mitgeteilt hat. ²Sie beginnt rückwirkend mit dem Vorliegen ihrer Voraussetzungen, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Monaten erfolgt. ³Im Übrigen beginnt die Mitgliedschaft mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in der Architektenkammer im Tätigkeitsbereich.

(6) ¹Die Pflichtmitgliedschaft endet

1. mit Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ende der Mitgliedschaft in der Architektenkammer, es sei denn, das Mitglied beantragt das Ende zu einem früheren Zeitpunkt,
2. durch Befreiung nach § 16,
3. für Absolventen
 - a) mit Aufgabe der praktischen Tätigkeit nach Absatz 2 oder
 - b) nach Ablauf der in Absatz 2 vorgesehenen Fristen.

²Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Architektenkammer oder nach Satz 1 Nr. 3 a, wenn sich innerhalb des Tätigkeitsbereichs der Architektenversorgung eine Mitgliedschaft in einer anderen Architektenkammer oder eine praktische Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 unmittelbar anschließt. ³Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für die Zeit des Bezugs von Versorgungsleistungen.

§ 16

Befreiung von der Mitgliedschaft

(1) Von der Pflichtmitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei ist;
2. bei Eintritt der Mitgliedschaftsvoraussetzungen bereits Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Architekten- oder Ingenieurversorgung in der Bundesrepublik Deutschland ist und diese Mitgliedschaft fortsetzt;
3. die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrichtung beibehalten oder neu begründen muss, es sei denn, das Mitglied erzielt zugleich inländische Einkünfte aus Architektentätigkeit oder Stadtplanungstätigkeit, die davon nicht erfasst werden;
4. beim erstmaligen Eintritt der Voraussetzungen nach § 15 die Altersgrenze für den Bezug von vorgezogenem Altersruhegeld erreicht hat.

(2) ¹Die Befreiung wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. ²Mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen entsteht Pflichtmitgliedschaft nach Maßgabe des § 15.

(3) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse der Architektenversorgung unverzüglich anzuzeigen.

§ 17

Freiwillige Mitgliedschaft

(1) ¹Nach Ende der Pflichtmitgliedschaft kann die Mitgliedschaft auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt werden. ²Der Antrag auf freiwillige Mitgliedschaft kann nur innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft gestellt werden.

(2) Voraussetzung für eine freiwillige Mitgliedschaft ist, dass bei Ende der Pflichtmitgliedschaft eine Mitgliedschaft bei einer Architektenkammer außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Architektenversorgung besteht.

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn das Mitglied bei Ende der Pflichtmitglied-

schaft mit der Zahlung von Beiträgen oder Nebenleistungen in Verzug ist, es sei denn, die bestehenden Rückstände werden innerhalb einer von der Architektenversorgung gesetzten, angemessenen Zahlungsfrist beglichen.

(4) ¹Die freiwillige Mitgliedschaft schließt unmittelbar an die Pflichtmitgliedschaft an und wird mit gleichen Rechten und Pflichten fortgeführt. ²Eintritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich ausschließlich nach der Erwerbsfähigkeit im Architektenberuf oder als Stadtplaner oder Stadtplanerin (§ 31 Abs. 1).

(5) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk;
2. mit dem Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ende der Mitgliedschaft in der Architektenkammer außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Architektenversorgung (Absatz 2), wenn vor Ablauf dieses Zeitraums keine Mitgliedschaft bei einer anderen Architektenkammer außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Architektenversorgung begründet wird;
3. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist;
4. durch Ausschluss aus der Architektenversorgung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über den Ausschluss zugestellt worden ist.

(6) Ein Ausschluss (Absatz 5 Satz 1 Nr. 4) kann verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss und die damit verbundenen Rechtsfolgen angekündigt worden sind.

(7) Änderungen der für die Begründung oder das Ende der freiwilligen Mitgliedschaft maßgeblichen Verhältnisse hat das Mitglied der Architektenversorgung unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT III

VERSORGUNGSABGABEN

§ 18

Beitragspflicht

(1) ¹Für die Zeit der Mitgliedschaft sind Beiträge zu entrichten. ²Beiträge können nicht entrichtet werden

1. nach dem Ende der Mitgliedschaft,
2. nach dem Eintritt des Versorgungsfalles (§§ 30 und 31),
3. für Mitgliedschaftszeiten, die länger als 5 Kalenderjahre zurückliegen.

³Satz 2 Nr. 1 und 2 gilt nicht für Beiträge, die von zur Zahlung verpflichteten Dritten oder aus fortgezahltem beitragspflichtigem Arbeitsentgelt entrichtet werden.

(2) Auf Antrag wird von der Beitragserhebung abgesehen

1. für Zeiten, in denen Mitglieder
 - a) nach den Vorschriften des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes Elternzeit in Anspruch nehmen und kein Berufseinkommen erzielen;
 - b) Sozialgeld beziehen;
 - c) Arbeitslosengeld II beziehen, wenn sie nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind oder wenn sie kein Berufseinkommen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 erzielen;
 - d) als Absolventen zur Eintragung in die Architektenliste ein fachrichtungsbezogenes Masterstudium absolvieren und kein Berufseinkommen erzielen;
2. bei selbständigen Mitgliedern für das Jahr der Geburt eines Kindes und für die drei folgenden Kalenderjahre, wenn in diesen Jahren das beitragspflichtige Einkommen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 jeweils 5.000 € nicht überschreitet;
3. bei angestellten Mitgliedern,
 - a) die ihre Architektentätigkeit oder Stadtplanungstätigkeit nur in geringfügigem Umfang (§ 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ausüben;
 - b) die nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind
 - aa) für Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld;
 - bb) während der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbot vor und nach der Entbindung, wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

§ 19**Beitragspflichtiges Einkommen**

(1) ¹Mitglieder zahlen im Rahmen von Höchst- und Mindestgrenzen einkommensbezogene Beiträge. ²Keine einkommensbezogenen Beiträge zahlen Mitglieder,

1. die von einer für ihre Tätigkeit bestehenden Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht befreit sind;
2. die nach § 16 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 von der Pflichtmitgliedschaft befreit werden können.

³In den Fällen des Satzes 2 ist der Mindestbeitrag nach § 22 zu entrichten.

(2) ¹Beitragspflichtige Einkommen sind

1. die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind;
2. das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten als Angestellter;
3. die Einkünfte aus einer Tätigkeit als Geschäftsführer oder Vorstand einer Kapitalgesellschaft, wenn die Kapitalgesellschaft Architektenleistungen oder Stadtplanungsleistungen erbringt.

²Als beitragspflichtige Einkommen gelten ferner

1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit sind;
2. das vom Arbeitgeber der Beitragsentrichtung nach § 14a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zugrunde zu legende Arbeitsentgelt;
3. bei Mitgliedern, die Anspruch auf Beitragserstattung nach § 14b des Arbeitsplatzschutzgesetzes haben, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises;
4. die von Zahlungspflichtigen im Sinn des § 44 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch der Beitragsleistung zugrunde zu legenden Einnahmen.

§ 20**Höhe der Beiträge**

(1) ¹Aus Einkommen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (aus selbständiger Arbeit) sind für das Jahr 2019 Beiträge in Höhe von 15,5 v.H. (Beitragssatz), für das Jahr 2020 16,0 v.H., für das Jahr 2021 16,5 v.H., für das Jahr 2022 17,0 v.H., für das Jahr 2023 17,5 v.H., für das Jahr 2024 18,0 v.H.

zu entrichten, höchstens jedoch 112,5 v.H. des jeweiligen Jahreshöchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung (Höchstpflichtbeitrag). ²In den Jahren 2025 und später erhöht sich der Beitragssatz nach Satz 1 um jeweils weitere 0,5-Prozentpunkte bis der Beitragssatz die Höhe des Beitragssatzes nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Bestimmungen erreicht hat. ³Sobald der Beitragssatz nach Satz 2 den Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat, richtet sich der Beitragssatz für dieses und die nachfolgenden Jahre nach den jeweils geltenden Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung. ⁴Mindestens ist der Beitrag nach § 22 zu zahlen. ⁵Auf Antrag wird für das Jahr der erstmaligen Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit und die folgenden zwei Kalenderjahre nur die Hälfte des Beitrags nach den Sätzen 1 bis 3 erhoben.

(2) ¹Wird Einkommen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 (aus Angestelltentätigkeit) aus einer Tätigkeit erzielt, für die eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, sind Beiträge in der Höhe zu entrichten, wie sie ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten gewesen wären. ²Im Übrigen besteht keine einkommensbezogene Beitragspflicht (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1).

(3) Aus Einkommen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 (aus Geschäftsführer- oder Vorstandstätigkeit) sind Beiträge in folgender Höhe zu entrichten:

1. Besteht für diese Tätigkeit auch ohne Befreiung keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, richtet sich der Umfang der Beitragspflicht nach Absatz 1;
2. ist das Mitglied für diese Tätigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, richtet sich der Umfang der Beitragspflicht nach Absatz 2;
3. im Übrigen besteht keine einkommensbezogene Beitragspflicht (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1).

(4) Der Beitrag aus Einkommen im Sinne des § 19 Abs. 2 Satz 2 (aus Ersatzleistungen) bestimmt sich nach den den Einkommensarten zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) ¹Nebeneinander bezogene beitragspflichtige Einkommen aus verschiedenen Einkommensarten unterliegen jeweils gesondert der Beitragserhebung. ²Eine Festsetzung aus Einkommen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (aus selbständiger Arbeit) unterbleibt, wenn dieses Einkommen 5.000€ im Kalenderjahr nicht überschreitet und Beiträge aus einer Berufstätigkeit festgesetzt werden, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch befreit ist. ³Insgesamt ist höchstens der Höchstpflichtbeitrag nach § 20 Abs. 1 Satz 1, mindestens der Beitrag nach § 22 zu entrichten.

§ 21 (aufgehoben)

§ 22 Höhe des Mindestbeitrags

(1) Als Mindestbeitrag ist monatlich ein Siebtel des Höchstbeitrags zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten.

(2) ¹Auf Antrag wird der Mindestbeitrag gemäß § 19 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1 oder gemäß § 20 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 (selbständige Tätigkeit) auf die Hälfte ermäßigt. ²Das Antragsrecht kann für ein Kalenderjahr nur einheitlich ausgeübt werden. ³Der Antrag gilt auch für nachfolgende Kalenderjahre als gestellt, sofern die Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

§ 23 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; vorläufige Beitragsfestsetzung

(1) ¹Das beitragspflichtige Einkommen ergibt sich aus den von der Architektenversorgung angeforderten Einkommensangaben. ²Insbesondere hat das Mitglied auf Verlangen das angegebene Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuer- oder eines Gewinnfeststellungsbescheids, durch Bescheinigung des Finanzamts, eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder durch eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. ³Nachträg-

liche Berichtigungen der Bescheide oder Bescheinigungen sind vorzulegen.

(2) ¹Solange Einkommensangaben nicht vorliegen, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlagen vorläufig erhoben. ²Dies gilt entsprechend für die Zeit bis zur Erteilung des ersten Beitragsbescheids. ³Entzieht sich das Mitglied der Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, so wird der jeweils höchstmögliche Pflichtbeitrag festgesetzt, wenn das Mitglied trotz eines Hinweises auf diese Rechtslage binnen angemessener Frist keine ausreichenden Angaben macht.

§ 24 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen

(1) ¹Vorläufige und künftig wiederkehrende Beiträge sind monatlich zu entrichten und werden jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig. ²Abweichend von Satz 1 kann vereinbart werden, dass Beitragsleistungen aus Arbeitsentgelt oder Lohnersatzleistungen durch Arbeitgeber oder Leistungsträger unmittelbar an die Architektenversorgung gezahlt werden.

(2) ¹Beitragsnachforderungen für die Vergangenheit werden am Ende des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheids folgenden Kalendermonats fällig. ²Ist Einzugsermächtigung erteilt, so werden Beitragsnachforderungen zum Ende des auf die Ausfertigung des Bescheids folgenden Kalendermonats abgebucht, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(3) ¹Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, so kann eine Mahngebühr in Höhe von 5€ erhoben werden. ²Für fällige Beiträge kann ein Säumniszuschlag von bis zu 1 v. H. für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben werden.

(4) ¹Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. ²Die Stundung kann gegen angemessene Verzinsung gewährt werden. ³§ 34 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt.

(5) ¹Eingehende Zahlungen werden wie folgt verwendet: ²Beitragsleistungen aus Arbeitsentgelt oder Lohnersatzleistungen durch Arbeitgeber oder Leistungsträger werden für die Beitragszeiträume angerechnet, für die sie bestimmt sind. ³Im Rahmen einer

Stundung oder Zwangsvollstreckung werden Zahlungen auf die betroffenen Forderungen verrechnet, wenn sie ausdrücklich dafür bestimmt sind. ⁴Im Übrigen werden eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahgebühren, Säumniszuschläge und Zinsen und zuletzt auf die Beitragsforderung angerechnet. ⁵Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. ⁶§ 34 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt. ⁷Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlte Nebenforderungen können nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet werden.

§ 25

Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

(1) ¹Freiwillige Mehrzahlungen können für jedes begonnene Kalenderjahr der Mitgliedschaft geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 2,5-fachen Betrag des Höchstbeitrags in der gesetzlichen Rentenversicherung (Einzahlungshöchstgrenze) nicht überschreiten. ²Sie sind nach Bestimmung des Mitglieds auf nachträglich erhobene Beiträge für das Kalenderjahr, in dem sie geleistet werden, oder diesem vorausgegangene Zeiträume anzurechnen. ³Im übrigen ist eine Anrechnung auf Beiträge nicht zulässig.

(2) ¹Freiwillige Mehrzahlungen können nicht geleistet werden

1. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit,
2. nach dem Beginn des Altersruhegelds,
3. für Zeiten des Bezugs von Versorgungsleistungen,
4. für bereits abgelaufene Kalenderjahre.

²Ergibt sich bei der Beitragsfestsetzung ein Guthaben, so kann dies für das jeweilige Kalenderjahr als freiwillige Mehrzahlung geleistet werden, auch wenn das Kalenderjahr bereits abgelaufen ist.

(3) ¹Freiwillige Mehrzahlungen werden wie Pflichtbeiträge bewertet. ²Eine Anrechnung als Pflichtbeiträge nach Absatz 1 Satz 2 oder eine Verwendung als freiwillige Mehrzahlung nach Absatz 2 Satz 2 führt nicht zu einer neuen Bewertung der Zahlung.

§ 26

Nachversicherung

(1) ¹Wer nach § 8 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch beantragen, dass die Beiträge an die Architektenversorgung zu zahlen sind. ²Voraussetzung ist, dass der Nachversichernde bei Aufnahme der versicherungsfreien Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, es sei denn, dass er am Tag vor der Aufnahme der Beschäftigung bereits Mitglied der Architektenversorgung war. ³Der Eintritt des Versorgungsfalls steht der Nachversicherung nicht entgegen.

(2) Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG), den Vollwaisen gemeinsam oder dem früheren Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz zu.

(3) ¹Die Architektenversorgung behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag, der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. ²Für die Bewertung der Beiträge gilt die ihrer zeitlichen Zuordnung nach Satz 1 entsprechende Fassung der Satzung. ³Während der Nachversicherungszeit an die Architektenversorgung aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Beiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.

(4) Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

§ 27

Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft

Endet die Mitgliedschaft bei der Architektenversorgung, so bleibt die Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 33 aufrechterhalten, es sei denn, dass die Beiträge nach Maßgabe des § 28 auf eine andere Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

§ 28**Überleitung von Beiträgen**

(1) ¹Pflichtmitglieder können beantragen, dass Beiträge, die an eine andere öffentlich-rechtliche Versorgungseinrichtung für Architekten entrichtet worden sind, nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens zwischen den Versorgungseinrichtungen zur Architektenversorgung übergeleitet werden, wenn die Pflichtmitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung geendet hat. ²Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung länger als 24 Monate gedauert hat,
2. das Mitglied berufsunfähig ist, einen Antrag auf Leistungen gestellt oder Leistungen bezogen hat,
3. Ansprüche des Mitglieds gegen die abgebende Versorgungseinrichtung ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind,
4. Streitigkeiten über Mitgliedschaftszeiten oder Beiträge mit der abgebenden Versorgungseinrichtung anhängig sind,
5. Ansprüche des Mitglieds gegen die abgebende Versorgungseinrichtung Gegenstand in einem rechtshängigen Scheidungsverfahren sind oder waren oder
6. das Recht des Mitglieds auf Überleitung von Beiträgen zu einer anderen Versorgungseinrichtung schon einmal durch Fristablauf erloschen ist.

³Die Überleitung ist ebenso ausgeschlossen, wenn ein Ausschlussgrund nach Satz 2 vor dem Zugang des Überleitungsantrags entsteht.

(2) ¹Der Antrag auf Überleitung ist schriftlich bis zum Ablauf des sechsten Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Mitgliedschaft in der Architektenversorgung begonnen hat, bei einer der beiden Versorgungseinrichtungen zu stellen. ²Hat die Pflichtmitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung bei Beginn der Mitgliedschaft in der Architektenversorgung noch nicht geendet, endet die Frist mit Ablauf des sechsten Kalendermonats nach dem Monat, in dem die Pflichtmitgliedschaft in der abgebenden Versorgungseinrichtung geendet hat.

(3) ¹Mit der Überleitung werden Anwartschaften in gleicher Höhe begründet, wie sie entstanden wären, wenn die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zeitgleich zur Architektenversorgung entrichtet worden wären. ²Zeiträume, in denen durch Überleitung Anwartschaften begrün-

det worden sind, gelten als Mitgliedschaftszeit. ³Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, das Ausmaß und die Durchführung der Beitragsüberleitung werden jeweils durch Überleitungsabkommen mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen getroffen. ⁴Besteht kein Abkommen, so ist die Architektenversorgung dann zur Überleitung verpflichtet, wenn die aufnehmende Einrichtung die Beiträge zu den von der Architektenversorgung üblicherweise vereinbarten Bedingungen annimmt.

(4) ¹Nach Ende der Mitgliedschaft bei der Architektenversorgung kann das ehemalige Mitglied nach Maßgabe eines Überleitungsabkommens die Überleitung der geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an eine andere Versorgungseinrichtung beantragen, in der es Mitglied wird. ²Mit der Überleitung erlöschen alle Ansprüche auf Versorgung gegenüber der Architektenversorgung. ³Die Absätze 1 und 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

ABSCHNITT IV**LEISTUNGEN****§ 29****Versorgungsleistungen**

(1) Die Architektenversorgung gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Altersruhegeld und vorgezogenes Altersruhegeld (§ 30),
2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 31).

(3) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Witwen- oder Witwergeld (§ 38 Abs. 1),
2. Waisengeld (§ 38 Abs. 5).

(4) Die Architektenversorgung gewährt ferner Pflichtleistungen in den Fällen der §§ 33 und 39.

(5) Als freiwillige Leistungen können nach Maßgabe des § 40 gewährt werden

1. Unterhaltsbeiträge an den Ehegatten des verstorbenen Mitglieds, wenn kein Anspruch nach Absatz 3 Nr. 1 besteht;
2. Unterhaltsbeiträge an Waisen bei Berufsausbildung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit;
3. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.

(6) ¹Für die laufenden Versorgungsleistungen beschließt der Landesausschuss jährlich Anpassungen unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Lage der Architektenversorgung. ²In diesem Rahmen kann der Landesausschuss weitere Leistungsverbesserungen beschließen. ³Auf Grundlage der versicherungstechnischen Lage des Versorgungswerks ermittelte Überschüsse, die sich aus dem versicherungstechnischen Ansatz zukünftiger Beiträge ergeben, sollen nicht für Anpassungen verwendet werden; dies gilt nicht, wenn anderenfalls der Verlust des Befreiungsrechts der Mitglieder von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung droht oder der Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt werden kann. ⁴Anpassungen von Rentenpunkten, die zum Ausgleich einer Absenkung des Rentenbemessungsfaktors erfolgt sind, können bei einer Erhöhung des Rentenbemessungsfaktors durch Beschluss des Landesausschusses ganz oder teilweise wieder zurückgenommen werden.

(7) ¹Zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich. ²Die Widerruflichkeit nach Absatz 6 Satz 4 und nach § 40 Abs. 4 bleibt unberührt.

(8) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen richtet sich nach den bei Eintritt des Versorgungsfalls geltenden Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften anderes ergibt.

§ 30

Anspruch auf Altersruhegeld; vorgezogenes Altersruhegeld

(1) ¹Anspruch auf Altersruhegeld besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) folgt. ²Die berufliche Tätigkeit muss nicht aufgegeben werden.

(2) ¹Auf Antrag wird für die Zeit ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld gezahlt. ²Der Antrag auf Einweisung des vorgezogenen Altersruhegeldes ist unwiderruflich. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Der Anspruch besteht in der Regel ab dem Ersten des Monats nach Zugang des Ruhegeldantrags. ⁵Abweichend von Satz 4 kann

der Versorgungsfall im Ruhegeldantrag um bis zu 12 Kalendermonate vorgezogen werden oder ein späterer Monatserster angegeben werden. ⁶Im Fall des Satzes 5 gilt der Versorgungsfall als zu dem beantragten Monatsersten eingetreten.

(3) Der Ruhegeldanspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 31

Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) ¹Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor dem Zeitpunkt, zu dem es erstmals vorgezogenes Altersruhegeld beziehen kann, berufsunfähig geworden ist, Antrag auf Ruhegeld stellt und die berufliche Tätigkeit einstellt (Eintritt des Versorgungsfalls); der Anspruch besteht ab dem Ersten des Monats, der auf den Eintritt des Versorgungsfalls folgt. ²Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit im Architektenberuf oder als Stadtplaner oder Stadtplanerin auszuüben.

(2) ¹Das Mitglied weist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten und ähnliche Unterlagen (Daten über Gesundheit im Sinne der Datenschutzgesetze) nach. ²Die Architektenversorgung kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. ³Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gutachten ein. ⁴Dabei können die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den von der Architektenversorgung beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Architektenversorgung erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. ⁵Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Architektenversorgung für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen. ⁶Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Architektenversorgung zu entbinden. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist. ⁸Die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erhobenen Daten über Gesundheit können von der Architektenversorgung verarbeitet werden.

(3) ¹Die berufliche Tätigkeit ist nicht eingestellt, solange ein im Angestelltenverhältnis tätiges Mitglied Arbeitsentgelt bezieht. ²Sie gilt als eingestellt, wenn ein selbständiges Mitglied bei vorübergehender Berufsunfähigkeit sein Büro für die Dauer von höchstens vier Jahren durch einen Vertreter fortführen lässt; nach Ablauf dieser Frist oder früherer Beendigung der Vertretung setzt die Weitergewährung des Ruhegeldes die Übergabe oder Einstellung des Büros voraus.

(4) ¹Bei dauernder Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld mit Eintritt des Versorgungsfalls. ²Solange Berufsunfähigkeit nur als vorübergehend festgestellt ist, besteht nach Eintritt des Versorgungsfalls kein Anspruch für die Dauer von vier Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. ³Geht die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld vom Eintritt des Versorgungsfalls an nachgezahlt. ⁴Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird auf Antrag gezahlt. ²Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, zu dem die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, sofern er innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Berufsunfähigkeit bei der Versorgungsanstalt eingeht; andernfalls wird er wirksam mit dem Tag des Eingangs. ³Nach Erreichen des Zeitpunkts, zu dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann, oder Wegfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden. ⁴Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(6) ¹§ 30 Abs. 3 gilt entsprechend. ²Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit endet außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. ³Ab Erreichen der Regelaltersgrenze wird das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit als Altersruhegeld weiter gezahlt.

§ 32 (aufgehoben)

§ 33 Ansprüche aus aufrechterhaltener Anwartschaft

Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 27 aufrechterhalten, so gelten weiterhin die Satzungsbestimmungen über Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene (Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft).

§ 34 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds

(1) Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (Abs. 5) und des Rentenbemessungsfaktors (Abs. 6).

(2) ¹Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Multiplikation der von dem Mitglied entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen mit dem jeweils zutreffenden Bewertungsprozentsatz. ²Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Geburtsjahr und Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. ³Das Lebensalter ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. ⁴Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 1 hervor.

(3) Beiträge, die nach § 18 Abs. 1 Satz 3 nach Vollendung der Regelaltersgrenze noch entrichtet werden können, werden mit dem für die Regelaltersgrenze geltenden Bewertungsprozentsatz bewertet.

(4) ¹Wurde für Zeiten früherer Berufsunfähigkeit beim Ruhegeld für Berufsunfähigkeit ein Zuschlag aus der Zurechnung nach § 35 gewährt, wird der Zurechnungsbeitrag für die Zeit der früheren Berufsunfähigkeit mit dem Bewertungsprozentsatz bewertet, der sich aus Tabelle 1 ergibt. ²Für Rentenpunkte beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn der Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 errechneten Rentenpunkte. ³Tritt innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Beendigung des Bezugs von Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit erneut der Versorgungsfall wegen Berufsunfähigkeit ein, wird mindestens das zuvor gezahlte Ruhegeld unter Berücksichtigung von für Versorgungsleistungen beschlossene Anpassungen weiter gewährt.

(5) Die Gesamtzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Addition der Anrechte aus Abs. 2 bis 4 sowie der für die Rentenpunkte beschlossenen Anpassungen.

(6) ¹Der Rentenbemessungsfaktor wird auf Vorschlag der Geschäftsführung jährlich für das Folgejahr durch Satzung so festgelegt, dass in der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres kein Fehlbetrag entsteht. ²Der Rentenbemessungsfaktor kann neben der Festlegung nach Satz 1 aus rechtli-

chen oder versicherungsmathematischen Gründen für mehrere Folgejahre festgelegt werden.³Er wird auf vier Nachkommastellen abgerundet und beträgt höchstens 1,0000.⁴Bei der Festlegung des Rentenbemessungsfaktors ist insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen, die Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder sowie die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder zu berücksichtigen.

(7) ¹Der Rentenbemessungsfaktor wird für das Jahr 2019 auf 1,0000 festgesetzt. ²Wird der Rentenbemessungsfaktor nach Abs. 6 nicht für das Folgejahr festgesetzt, gilt der zuletzt festgesetzte Rentenbemessungsfaktor fort.

(8) ¹Wird vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen (§ 30 Abs. 2), so unterliegt das nach den vorstehenden Absätzen errechnete Ruhegeld für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 30 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungstechnischen Abschlag. ²Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 2. ³Die Kürzung des Ruhegelds gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs. ⁴Bei der Berechnung des Ruhegelds ist der Rentenbemessungsfaktor, der nach § 30 Abs. 2 Satz 4 zum Zeitpunkt des beantragten Monatsersten gilt, zugrunde zu legen; bei einer rückwirkenden Beantragung des vorgezogenen Altersruhegelds nach § 30 Abs. 2 Satz 5 ist der Rentenbemessungsfaktor, der im Jahr der Antragstellung gilt, zugrunde zu legen.

(9) Die Tabellen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

(10) ¹Bis zum 31. Dezember 2014 entrichtete Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen werden nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht verrechnet. ²Sie unterliegen zukünftigen Änderungen gemäß Art. 10 Abs. 4 VersoG in Verbindung mit § 2 Abs. 3. ³Anpassungen im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere dann erforderlich, wenn die der Berechnung zugrundeliegenden versicherungstechnischen Annahmen auf Dauer nicht mehr erfüllbar sind oder es im Verhältnis zu den nach dem 31. Dezember 2014 erworbenen Anrechten zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung kommen würde.

§ 35

Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit

(1) ¹Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit bemisst sich nach der Summe des nach § 34 errechneten Ruhegelds und eines jährlichen, aus der bisher-

gen Beitragsleistung abgeleiteten Zuschlags und unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag sowie dem Rentenbemessungsfaktor (§ 34 Abs. 6); der Abschlag ergibt sich in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 8 aus der Anzahl der Monate, die zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der jeweiligen Regelaltersgrenze gemäß § 30 Abs. 1 und § 51a Abs. 1 liegen, höchstens jedoch aus der Anzahl der Monate, die zwischen der Vollendung des 60. Lebensjahres [ab dem 01.01.2020: des 62. Lebensjahres] und der jeweiligen Regelaltersgrenze liegen. ²Dabei werden für die Berechnung nach § 34 im laufenden und im vorhergegangenen Kalenderjahr geleistete Einzahlungen (Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen) anteilig nur bis zur Höhe des Höchstpflichtbeitrags (§ 20 Abs. 1) berücksichtigt; darüber hinausgehende freiwillige Mehrzahlungen werden ohne Zinsen zurückgezahlt. ³Satz 2 gilt nicht, wenn die Berufsunfähigkeit durch Unfall ausgelöst wurde.

(2) ¹Der Zuschlag zum Ruhegeld ergibt sich aus der nach Monaten berechneten Bewertung eines Zurechnungsbeitrags (Absätze 3 bis 5) für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalles und der Vollendung des 60. Lebensjahres [ab dem 01.01.2020: des 62. Lebensjahres] (Zurechnungszeitraum). ²Die Zurechnungsbeiträge werden getrennt nach Kalenderjahren entsprechend § 34 mit dem jeweiligen Bewertungsprozentsatz bewertet, der dem Alter des Mitglieds im jeweiligen Zurechnungszeitraum entspricht.

(3) ¹Zurechnungsbeitrag ist derjenige Teil des bei Ende der Beitragspflicht (§ 18 Abs. 1) geltenden Höchstbeitrags zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (Höchstbeitrag), der dem Verhältnis entspricht, in dem die Summe der für den Bemessungszeitraum jährlich geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen, die der Bemessung des Ruhegelds nach § 34 Abs. 1 zugrunde liegen, zur Summe der Höchstbeiträge des gesamten Zeitraums steht, für den Beitragspflicht bestand; der Zurechnungsbeitrag beträgt höchstens das 1,5fache des bei Ende der Beitragspflicht geltenden Höchstbeitrags. ²Beginnt oder endet die Mitgliedschaft unterjährig, wird der jeweilige Höchstbeitrag bei der Ermittlung der Verhältniszahl nur im Verhältnis der Mitgliedschaftszeit zum gesamten Kalenderjahr angesetzt. ³Zeiträume, in denen wegen Kinderbetreuung eine Beitragsfreistellung erfolgt ist, bleiben bei der Ermittlung des Zurechnungsbeitrags außer Ansatz. ⁴In dem Jahr, in dem der Versorgungsfall eingetreten ist, wird der Zurechnungsbeitrag nur im Verhältnis des Restjahres nach Eintritt der Berufsunfähigkeit zum gesamten Kalenderjahr zugerechnet. ⁵Satz 4 gilt entsprechend für das Jahr,

in dem das Mitglied oder ehemalige Mitglied mit Anwartschaftsberechtigung das 60. Lebensjahr [ab dem 01.01.2020: des 62. Lebensjahres] vollendet.

(4) ¹Tritt Berufsunfähigkeit in den ersten fünf Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vollendung des 35. Lebensjahres ein (Frühinvalidität), so ist Zurechnungsbeitrag mindestens 40 Prozent des maßgebenden Höchstbeitrags. ²Dies gilt nicht für Mitglieder, deren Beitragspflicht sich während eines Zeitraums von zwei Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit nach § 19 Abs. 1 Satz 2 bemessen hat. ³Tritt Berufsunfähigkeit ein, während eine Beitragsbefreiung nach § 18 Abs. 2 besteht, so ist für die Anwendung des Satzes 2 der Zeitraum von zwei Jahren vor Beginn des Befreiungszeitraums maßgebend. ⁴Für Geburten leiblicher Kinder des Mitglieds verlängert sich der Fünf-Jahres-Zeitraum (Satz 1) um jeweils drei Jahre.

(5) ¹Für Mitglieder und ehemalige Mitglieder mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft gemäß § 33 wird der nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Wert mit der Anzahl aller vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft bei der Architektenversorgung ohne Zurechnungszeiten vervielfältigt und durch die Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten bei allen beteiligten Versorgungsträgern im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 166, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder von Art. 46 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (ABl. L 149, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung geteilt. ²Bei der Ermittlung der Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten werden auch Zeiten ab dem 30. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalls fiktiv als bei anderen Versorgungsträgern zurückgelegte Zeiten zum Ansatz gebracht, sofern sie nicht schon durch tatsächliche Zeiten belegt sind. ³Wird innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft erneut eine Mitgliedschaft in der Architektenversorgung begründet, werden für diesen Zeitraum keine fiktiven Zeiten im Sinne des Satzes 2 in Ansatz gebracht.

(6) Der Anspruch auf den Zuschlag aus Zurechnung besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und das Mitglied auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hingewiesen wurde.

§ 36 (aufgehoben)

§ 37 (aufgehoben)

§ 38 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat.

(2) ¹Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe

1. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit,
2. nach Beginn der Zahlung von vorgezogenem Altersruhegeld,
3. nach Erreichen der Regelaltersgrenze geschlossen wurde und nicht mindestens drei volle Jahre bestanden hat. ²Die Voraussetzung der dreijährigen Ehedauer entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) ¹Der überlebende Ehegatte kann, wenn er Erbe ist, nach dem Tod des Mitglieds dessen Recht ausüben, den Antrag nach § 31 Abs. 5 zu stellen. ²Satz 1 gilt für Waisen sinngemäß. ³Der Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Mitglieds gestellt werden.

(4) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 v. H. des nach § 34 oder § 35 sich errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.

(5) ¹Die Kinder eines Mitglieds haben Anspruch auf Waisengeld. ²Für Vollwaisen beträgt es ein Drittel, für Halbwaisen ein Fünftel des Ruhegelds.

(6) ¹Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Todestag des Mitglieds folgt. ²Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch mit dem Ersten des Monats, der auf die Geburt folgt.

(7) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt;
2. für Witwen oder Witwer mit Ablauf des Monats, in dem sich der Berechtigte verheiratet;

3. für Waisen mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

(8) ¹Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. ²Ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz besteht nicht, wenn für denselben Zeitraum ein Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht.

§ 39 Einmalige Leistungen

¹Der versorgungsberechtigte Ehegatte eines Mitglieds erhält im Fall seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung im dreifachen Betrag des jährlichen Witwen- oder Witwergelds. ²Satz 1 gilt für Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz entsprechend; als Heirat gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§ 40 Freiwillige Leistungen

(1) ¹Hinterlässt ein Mitglied keine Versorgungsberechtigten, so kann seinem Ehegatten, der nach § 38 Abs. 2 keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat und bedürftig ist, ein Unterhaltsbeitrag in halber Höhe des Witwen- oder Witwergelds gewährt werden, wenn mit dem verstorbenen Mitglied bis zu seinem Tod fünf Jahre ununterbrochen eine durch Melderegisterauskunft nachgewiesene häusliche Gemeinschaft bestanden hat. ²Der Unterhaltsbeitrag kann in voller Höhe des Witwen- oder Witwergelds gewährt werden, wenn die häusliche Gemeinschaft fünfzehn Jahre bestanden hat. ³Zeiten der häuslichen Gemeinschaft werden nicht anerkannt, wenn sie in Zeiten einer früheren Ehe fallen. ⁴Als Ehegatte im Sinne des Satzes 1 gilt auch ein Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz; als Ehe im Sinne des Satzes 3 gilt auch eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(2) ¹Nach Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes kann das Waisengeld (§ 38 Abs. 5) für die Dauer der Berufsausbildung oder einer vor Ab-

schluss der Berufsausbildung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit als Unterhaltsbeitrag weitergewährt werden. ²Die Leistung endet bei Berufsausbildung spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 27. Lebensjahr, im Fall dauernder Erwerbsunfähigkeit spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. ³Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag bei Berufsausbildung nach Satz 2 verlängert sich über die Vollendung des 27. Lebensjahres hinaus um Zeiten eines bis zur gesetzlichen Mindestdauer geleisteten Grundwehr- oder freiwilligen Wehrdienstes, freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder Bundesfreiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz. ⁴Durch Richtlinien können nähere Bestimmungen getroffen werden, in welchen Fällen ein Unterhaltsbeitrag nicht oder nur teilweise gewährt wird.

(3) ¹Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. ²Richtlinien hierfür erlässt der Landesauschuss.

(4) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung der Absätze 1 und 2, des § 31 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, des § 35 Abs. 6 sowie des § 38 Abs. 6 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche Leistungen gewährt werden.

§ 41 Auszahlung der Versorgungsleistungen

¹Die laufenden Versorgungsleistungen werden monatlich im voraus ausgezahlt. ²Der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, hierfür eine Bankverbindung zu benennen.

§ 42 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsrechte (Anwartschaften) im Versorgungsausgleich zwischen geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung ergänzend.

(2) ¹Für die Durchführung der internen Teilung berechnet das Versorgungswerk die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteile),

die sich zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase befinden, in Form eines Deckungskapitals.²Zur Ermittlung des Deckungskapitals werden die vom ausgleichspflichtigen Mitglied in der Ehezeit erworbenen Rentenpunkte mit dem Barwertfaktor gemäß Tabelle 3 sowie mit dem Rentenbemessungsfaktor multipliziert, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist.³Dieser Kapitalwert wird um den vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ermittelten Kapitalwert gekürzt.⁴Der gekürzte Kapitalwert wird dadurch in Rentenpunkte umgerechnet, dass der Kapitalwert durch den Barwertfaktor gemäß Tabelle 3 sowie den Rentenbemessungsfaktor, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist, dividiert wird.⁵Die Kürzung wird am Tag, der auf das Ende der Ehezeit folgt, wirksam.⁶Der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ermittelte Kapitalwert wird in Rentenpunkte umgerechnet.⁷Die Umrechnung erfolgt in entsprechender Anwendung der Sätze 4 und 5.⁸Haben beide Ehegatten Anrechte bei der Architektenversorgung erworben, findet eine Verrechnung der Kapitalwerte statt.⁹Für die Ermittlung und die Verrechnung der Versorgungsanrechte gelten die Sätze 2 bis 7 entsprechend.

(3) ¹Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied der Architektenversorgung ist, nicht begründet.²Wird für eine ausgleichsberechtigte Person ein Versorgungsanrecht begründet, gelten für das übertragene Versorgungsanrecht die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über die Zurechnung, über die einmaligen Leistungen nach § 39 und über die Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen.³Für die ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit nicht Mitglied der Architektenversorgung ist oder keine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 33 hat, ist darüber hinaus der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ausgeschlossen.⁴Zum Ausgleich der Beschränkung in Satz 3 erhöht sich das Altersruhegeld um einen Zuschlag gemäß Tabelle 4, indem das Versorgungsanrecht mit einem altersabhängigen Zuschlagsfaktor vervielfältigt wird.⁵Der Zuschlag nach Satz 4 wird nicht gewährt, wenn die ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit das 60. Lebensjahr bereits vollendet hat. [ab 01.01.2020: ⁵Der Zuschlag nach Satz 4 wird nicht gewährt, wenn die ausgleichsberechtigte Person zum Ende der Ehezeit den Zeitpunkt, zu dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann, bereits erreicht hat.]

(4) ¹Bis zum Eintritt des Versorgungsfalls kann das ausgleichspflichtige Mitglied die Kürzung der Versorgungsanrechte ganz oder teilweise durch zusätzliche Zahlungen rückgängig machen.²Für die Bewertung der Zahlungen ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgeblich.

(5) ¹Befindet sich das Versorgungsanrecht zum Ende der Ehezeit in der Leistungsphase, entspricht der Wert des Ehezeitanteils dem Umfang des auf die Ehezeit entfallenden Deckungskapitals.²Für die Begründung von Versorgungsanrechten aus dem vom Familiengericht übertragenen Kapitalwert und für die Kürzung der ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen gilt Abs. 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.³§ 101 Absatz 3, 3a und 3b SGB VI gelten sinngemäß.

(6) ¹Ist ein Mitglied, zu dessen Lasten ein Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, nach Eintritt der Rechtskraft bei der Architektenversorgung nachversichert worden, sind die durch die Nachversicherung erworbenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen zu kürzen.²Der Kürzungsbetrag entspricht dem für den ausgleichsberechtigten durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Versorgungsanrecht.³Absatz 2 Satz 6 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(7) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz durchzuführen ist, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(8) Die Tabellen 3 und 4 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 42a

Rückforderung von Geldleistungen

Für die Rückforderung von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten erbracht worden sind, gilt § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung entsprechend.

ABSCHNITT V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 43

Auskunftspflichten

(1) Die Architektenversorgung erteilt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche.

(2) Die Mitglieder und Leistungsberechtigten der Architektenversorgung sowie die Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer und die Absolventen im Sinne des § 15 Abs.2 haben der Architektenversorgung Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen der Architektenversorgung beantragt oder erhält, hat dieser

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Architektenversorgung der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Architektenversorgung vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(4) Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Architektenversorgung sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, kann die Architektenversorgung die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

(6) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft aufrechterhalten bleibt (§ 33), stehen Mitgliedern gleich.

§ 44

Verwaltungsakte der Architektenversorgung; Kosten und Gebühren

(1) Die Architektenversorgung macht ihre öffentlich-rechtlichen Geldforderungen durch Leistungsbescheid geltend und setzt ihre öffentlich-rechtlichen Leistungen durch Bescheid fest.

(2) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken wird durch Aushang an der in der Versorgungskammer für Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle bewirkt.

(3) ¹Im Verwaltungsvollzug entstehende Kosten anderer Rechtsträger werden von betroffenen Mitgliedern erhoben. ²Die Architektenversorgung erhebt ferner Gebühren für eigenes Verwaltungshandeln nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 45

Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung

(1) ¹Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. ²Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die Architektenversorgung kann ihre Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder mit Ansprüchen von Leistungsberechtigten verrechnen.

§ 46

Forderungsübertragung

¹Das Mitglied oder der Leistungsberechtigte ist verpflichtet, einen Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten insoweit auf die Architektenversorgung zu übertragen, als diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. ²Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist.

§ 47

Verjährung

¹Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. ²Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Wirkung, die Hem-

mung und den Neubeginn der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 48

Vollstreckung, Erlass

(1) Rückständige Beiträge und sonstige öffentliche Forderungen werden nach Maßgabe des Art. 27 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vollstreckt.

(2) ¹Beitrags- und Nebenforderungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Vollstreckung der Forderungen in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage des Mitglieds dauerhaft keinen Erfolg verspricht. ²Bei Erlass von Beitragsforderungen ist das Mitglied auf die Auswirkungen auf seine Versorgung hinzuweisen.

ABSCHNITT VI

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN

§ 49

Übergangsregelung zu § 8

¹Die Stellvertretung der Mitglieder in der vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015 laufenden Amtsperiode richtet sich nach § 8 Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung der Satzung. ²§ 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 49a

Übergangsregelung zu § 15

(1) ¹Für das Mitgliedschaftsverhältnis von Personen, die vor dem 1. Januar 1997 Pflichtmitglieder im Sinn von § 15 Abs. 2 geworden sind (Absolventen), gilt § 12 Abs. 2 in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung. ²Für das Mitgliedschaftsverhältnis von Personen, die nach dem 31. Dezember 1996 und vor dem 1. Januar 2003 Pflichtmitglieder im Sinn von § 15 Abs. 2 geworden sind, gilt § 15 Abs. 2 Satz 2 in der am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung.

(2) ¹§ 15 Abs. 1, 3, 4 und 6 gelten auch für Berufsangehörige, die aufgrund des Gesetzes zur Änderung

des Niedersächsischen Architektengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Mai 1996 Pflichtmitglieder der Architektenkammer Niedersachsen geworden sind und am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die sonstigen satzungsrechtlichen Mitgliedschaftsvoraussetzungen erfüllt haben. ²Sie gelten jedoch als von der Pflichtmitgliedschaft befreit, es sei denn, dass sie bis zum 31. Dezember 1996 der Befreiung widersprechen. ³Sie können auch nach dem Stichtag der Befreiung widersprechen, wenn die Eintragung ihrer bisherigen Tätigkeitsart in der Architektenliste geändert wurde. ⁴Für Berufsangehörige, die am Tag vor dem Inkrafttreten des in Satz 1 genannten Gesetzes bereits Mitglieder der Architektenversorgung waren, gelten die Sätze 2 und 3 nicht.

(3) Mitglieder der Architektenkammern im Tätigkeitsbereich, die nach § 15 Abs. 4 der am 31. Dezember 2005 geltenden Satzung aus Altersgründen nicht Mitglieder der Architektenversorgung geworden sind, werden durch die Anhebung der Altersgrenze auf das 65. Lebensjahr nicht Mitglieder der Architektenversorgung.

(4) ¹Personen, die am 1. August 2015 in die Stadtplanerliste eingetragen sind, die nicht der Mitgliedschaft in der Architektenkammer gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 BauKaG widersprechen und die nicht bereits Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung sind, werden auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Architektenversorgung befreit. ²Der Antrag kann nur bis einschließlich 31. Juli 2016 gestellt werden. ³Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum 1. August 2015. ⁴Die Befreiung gilt nur, soweit und solange eine Pflichtmitgliedschaft in der Architektenversorgung allein auf Grund einer Mitgliedschaft in der Architektenkammer gemäß Art. 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauKaG besteht.

§ 49b

Übergangsregelung zu § 16

(1) Lagen die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 16 Abs. 1 der am 31. Dezember 2005 geltenden Satzung vor dem 1. Januar 2006 vor, findet § 16 Abs. 1 der am 31. Dezember 2005 geltenden Satzung Anwendung.

(2) ¹Befreiungen, die nach § 16 der am 31. Dezember 2005 geltenden Satzung erteilt worden sind, gelten nach dem 31. Dezember 2005 fort. ²Entfallen deren Voraussetzungen nach § 16 der am 31. Dezember 2005 geltenden Satzung nach dem 31. Dezember 2005, entsteht Pflichtmitgliedschaft nach Maßgabe des § 15.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Änderungen des § 16 Absatz 1 in der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Fassung.

(4) ¹Mitglieder der niedersächsischen Architektenkammer, die

1. vor dem 1. Januar 2009 mit der Fachrichtung Stadtplanung in die Architektenliste eingetragen werden und
2. zuvor nicht bereits Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk waren,

werden auf schriftlichen Antrag von der Mitgliedschaft in der Architektenversorgung befreit. ²Die Befreiung wirkt von der Eintragung in die Architektenliste an. ³Das Antragsrecht erlischt, wenn der Antrag auf Befreiung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung in die Architektenliste gestellt wird. ⁴Die Befreiung erlischt, sobald eine Eintragung für eine andere Fachrichtung erfolgt.

§ 49c

Übergangsregelung zu § 17

(1) Lagen die Voraussetzungen für eine freiwillige Mitgliedschaft nach § 17 Abs. 1 der am 31. Dezember 2005 geltenden Satzung vor dem 1. Januar 2006 vor, findet § 17 der am 31. Dezember 2005 geltenden Satzung Anwendung.

(2) ¹Freiwillige Mitgliedschaften, die nach § 17 Abs. 1 der am 31. Dezember 2005 geltenden Satzung begründet worden sind, bestehen nach dem 31. Dezember 2005 fort. ²Für diese Mitgliedschaften gilt § 17 Abs. 2 bis 4 der am 31. Dezember 2005 geltenden Satzung.

§ 50

Übergangsregelung zu § 19

(1) Für baugewerblich tätige Architekten, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, sind beitragspflichtiges Einkommen die positiven Einkünfte aus Gewerbebetrieb in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind.

(2) ¹Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 31. Dezember 2005 begonnen hat und die nachgewiesen haben, dass am 1. Januar 1971 für sie eine Lebensversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 75.000 DM und einer Laufdauer bis

zur Vollendung des 65. Lebensjahres bestand, dass ferner für den Fall der Berufsunfähigkeit Beitragsbefreiung und eine jährliche Rente von mindestens 10 % der Versicherungssumme vereinbart ist, zahlen auf Antrag den Mindestbeitrag. ²Sie haben keinen Anspruch auf Mindestruhegeld.

(3) Für Mitglieder, deren Beitragspflicht sich am 31. Dezember 1996 nach § 20 Abs. 3 bis 5, nach § 22 und nach § 53 Abs. 1 und 3, jeweils in der bis dahin geltenden Fassung, bemessen hat, gilt ab 1. Januar 1997 folgendes:

- a) Freiberuflich tätige Mitglieder, die sich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert haben, sowie als Handwerker in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherte Mitglieder zahlen den Mindestbeitrag.
- b) In der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versicherte Mitglieder zahlen den Mindestbeitrag.
- c) Mitglieder, die aufgrund einer weiter bestehenden Lebensversicherung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen den Mindestbeitrag.
- d) Mitglieder, welche die Voraussetzung des § 20 Abs. 3 der am 31. Dezember 2005 geltenden Satzung erfüllen, zahlen den Mindestbeitrag.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 gilt § 35 Abs. 4 Satz 2 und Absatz 6 entsprechend.

§ 51

Übergangsvorschriften zu den Versorgungsleistungen

Der Anspruch auf Versorgungsleistungen richtet sich nach den bei Eintritt des Versorgungsfalls geltenden Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften anderes ergibt.

§ 51 a

Übergangsregelung zu § 30

(1) ¹Abweichend von § 30 Abs. 1 Satz 1 erreichen Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

(2) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1962 geboren wurden und deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 bestand, wird die Altersgrenze für das vorgezogene Altersruhegeld stufenweise wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
bis 1954	0	60	0
1955	3	60	3
1956	6	60	6
1957	9	60	9
1958	12	61	0
1959	15	61	3
1960	18	61	6
1961	21	61	9
ab 1962	24	62	0

(3) ¹Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren wurden und vor dem 1. Januar 2010 eine Altersteilzeitbeschäftigung nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben, können abweichend von Absatz 2 weiterhin auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld beziehen. ²Das nach § 34 errechnete Ruhegeld unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag nach Tabelle 2. ³Die Kürzung des Ruhegelds gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

§ 52 (aufgehoben)

§ 53 Übergangsregelung zu § 34

(1) ¹Die Bewertung von Beiträgen richtet sich nach dem im Zeitpunkt der Einzahlung geltenden Satzungsrecht. ²Abweichend von Satz 1 werden Beiträge, die vor dem 1. Januar 1996 entrichtet worden sind, nach der am 31. Dezember 1995 geltenden Satzung bewertet.

(2) ¹Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2008 eingetreten sind, gilt bei Bezug eines vorgezogenen Altersruhegelds die Tabelle 3 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung weiter. ²Die Antragsstellung hierfür muss vor dem 1. Januar 2008 erfolgen.

§ 54 Übergangsregelung zu § 35

(1) In Versorgungsfällen, die in den ersten fünf Jahren nach einer Änderung des § 35 eingetreten sind, bemisst sich das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit nach den bis zum Änderungszeitpunkt geltenden Bestimmungen, sofern die Mitgliedschaft vor Inkrafttreten der Änderung begründet worden ist und das nach altem Recht berechnete Ruhegeld höher ist.

(2) Absatz 1 gilt für Änderungen bis zum 1. Januar 2010 und findet letztmalig zum 31. Dezember 2014 Anwendung.

(3) Bei der Berechnung des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit ab 1. Januar 2015 ist der Rentenbemessungsfaktor, der bei Eintritt des Versorgungsfalles gilt, zugrunde zu legen.

[ab 01.01.2020: (4) ¹Für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2020 eingetreten sind, gilt § 35 in der bis dahin geltenden Fassung weiter. ²Das gleiche gilt für Versorgungsfälle, die gemäß § 31 Abs. 5 Satz 2 als vor dem 1. Januar 2020 eingetreten gelten. ³In Versorgungsfällen, in denen gemäß § 31 ein Ruhegeld wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit für die Zeit vor dem 1. Januar 2020 gewährt wird, gilt bei der Weitergewährung dieses Ruhegelds über den 1. Januar 2020 hinaus § 35 in der bis dahin geltenden Fassung weiter; dies gilt auch, wenn die vorübergehende Berufsunfähigkeit in eine dauernde Berufsunfähigkeit übergeht.]

§ 54a**Übergangsregelung zum Kindergeld nach § 36 und Unterhaltsbeitrag nach § 40 Abs. 3 der am 31. Dezember 2005 geltenden Satzung**

¹Lagen die Voraussetzungen für ein Kindergeld nach § 36 oder einen Unterhaltsbeitrag nach § 40 Abs. 3 der am 31. Dezember 2005 geltenden Satzung am 31. Dezember 2005 vor, werden die Leistungen solange weitergezahlt, wie die Voraussetzungen nach § 36 oder § 40 Abs. 3 der am 31. Dezember 2005 geltenden Satzung erfüllt sind. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Voraussetzungen

1. vor dem 31. Dezember 2005 einmal bestanden haben und nach dem 31. Dezember 2005 für dasselbe Kind erneut entstehen oder
2. nach dem 31. Dezember 2005 entfallen sind und für dasselbe Kind erneut entstehen.

§ 54b**Übergangsregelung zu § 38**

Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, besteht der Anspruch auf die Hinterbliebenenversorgung erst ab dem 1. Januar 2005.

§ 54c**Übergangsregelung zu § 40**

Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, kann der Unterhaltsbeitrag nach § 40 erst ab dem 1. Januar 2005 gezahlt werden.

**§ 55
(aufgehoben)****§ 55 a
(aufgehoben)****§ 55b****Übergangsregelung zum Eheversorgungsausgleich nach § 42**

(1) ¹Für Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2005 erworben worden sind, gilt § 42 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1 in der bis dahin geltenden Fassung weiter. ²Für Beitragsüberleitungen oder Beitragsauszahlungen, die vor dem 31. Dezember 2005 beantragt worden sind, gilt § 42 Abs. 6 in der bis dahin geltenden Fassung weiter.

(2) ¹Für Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 des Versorgungsausgleichsgesetzes das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 42 in der am 31. August 2009 geltenden Fassung weiter. ²In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem 1. Januar 2010 eingeleitet worden sind, gelten § 42 sowie die Tabellen 3 und 4 in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung weiter.

(3) Für Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2015 erworben worden sind, gilt § 42 in der bis dahin geltenden Fassung weiter.

(4) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem 1. Januar 2019 eingeleitet worden sind, gelten §§ 42, 55b Abs. 1 bis 3 sowie die Tabellen 3 und 4 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter.

§ 56**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vom 12. Dezember 1996 (StAnz Nr. 51/52), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 26. November 2004 (StAnz Nr. 49), außer Kraft.

Tabellen zur Ruhegeldberechnung

Tabelle 1

Umrechnung der Einzahlungen in Rentenpunkte (§ 34 Abs. 2)

Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Bewertungsprozentsatz. Als Alter bei der Beitragszahlung gilt für Tabelle 1 der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (§ 34 Abs. 5) und des Rentenbemessungsfaktors (§ 34 Abs. 6).

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz für Geburtsjahrgang ab 1964	Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz für Geburtsjahrgang ab 1964
20	11,8 %	44	7,2 %
21	11,6 %	45	7,0 %
22	11,4 %	46	6,9 %
23	11,1 %	47	6,7 %
24	10,9 %	48	6,6 %
25	10,7 %	49	6,4 %
26	10,5 %	50	6,3 %
27	10,2 %	51	6,2 %
28	10,0 %	52	6,1 %
29	9,8 %	53	5,9 %
30	9,6 %	54	5,8 %
31	9,4 %	55	5,7 %
32	9,2 %	56	5,6 %
33	9,0 %	57	5,5 %
34	8,8 %	58	5,4 %
35	8,7 %	59	5,3 %
36	8,5 %	60	5,3 %
37	8,3 %	61	5,3 %
38	8,1 %	62	5,2 %
39	7,9 %	63	5,1 %
40	7,8 %	64	5,0 %
41	7,6 %	65	4,9 %
42	7,5 %	66	4,8 %
43	7,3 %	67	4,7 %

Alter im Jahr der Beitragszahlung	Bewertungsprozentsatz für Geburtsjahrgang													
	1963	1962	1961	1960	1959	1958	1957	1956	1955	1954	1953	1952	1951	1950
54	5,7%													
55	5,6%	5,6%												
56	5,5%	5,5%	5,4%											
57	5,4%	5,4%	5,3%	5,3%										
58	5,3%	5,3%	5,2%	5,2%	5,1%									
59	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%								
60	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%							
61	5,2%	5,2%	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%						
62	5,1%	5,1%	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%					
63	5,0%	5,0%	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%				
64	4,9%	4,9%	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%				
65	4,8%	4,8%	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%			
66	4,7%	4,7%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%		
67	4,7%	4,6%	4,6%	4,5%	4,5%	4,4%	4,4%	4,4%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,2%	4,2%

Tabelle 2**Versicherungstechnischer Abschlag bei vorgezogenem Altersruhegeld**
(§ 34 Abs. 8)

Für das Vorziehen vom	auf das	Abschlag pro Monat
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,53 %
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,48 %
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,44 %
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,40 %
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,36 %
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,33 %
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,31 %

Erläuterung:

Die Gesamtminderung des Ruhegelds ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Vorzieh-Zeitraums zutreffenden Abschlags-Prozentsätze.

Tabelle 3

**Umrechnungstabelle zur Bestimmung der Anwartschaften und Renten bei
Versorgungsausgleich
(§ 42 Abs. 2)**

Alter	Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
20	14,997	17,006	20,880
21	15,127	17,164	21,099
22	15,267	17,332	21,331
23	15,417	17,511	21,577
24	15,579	17,703	21,838
25	15,753	17,908	22,113
26	15,941	18,127	22,403
27	16,142	18,359	22,710
28	16,338	18,586	23,005
29	16,520	18,793	23,272
30	16,686	18,979	23,510
31	16,835	19,145	23,719
32	16,969	19,291	23,901
33	17,088	19,419	24,056
34	17,193	19,530	24,189
35	17,284	19,624	24,297
36	17,364	19,703	24,385
37	17,432	19,768	24,454
38	17,490	19,820	24,505
39	17,538	19,860	24,541
40	17,578	19,889	24,561
41	17,608	19,905	24,565
42	17,630	19,913	24,556
43	17,644	19,910	24,535
44	17,651	19,898	24,502
45	17,651	19,878	24,459
46	17,645	19,850	24,407
47	17,634	19,816	24,347

Alter	Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
48	17,618	19,773	24,277
49	17,597	19,727	24,203
50	17,575	19,677	24,125
51	17,551	19,624	24,046
52	17,527	19,570	23,966
53	17,502	19,515	23,886
54	17,474	19,455	23,802
55	17,446	19,394	23,719
56	17,418	19,331	23,635
57	17,383	19,258	23,526
58	17,340	19,177	23,391
59	17,288	19,083	23,227
60	17,228	18,979	23,034
61	17,154	18,859	22,808
62	17,069	18,724	22,550
63	16,730	18,311	22,032
64	16,379	17,885	21,502
65	16,014	17,446	20,960
66	15,636	16,995	20,406
67	15,247	16,534	19,843
68	14,846	16,062	19,271
69	14,435	15,580	18,690
70	14,013	15,089	18,101
71	13,583	14,591	17,505
72	13,145	14,088	16,904
73	12,701	13,580	16,298
74	12,250	13,068	15,688
75	11,792	12,550	15,072
76	11,333	12,033	14,456
77	10,870	11,515	13,838
78	10,401	10,992	13,217
79	9,930	10,471	12,596

Alter	Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
80	9,457	9,950	11,977
81	8,988	9,435	11,361
82	8,521	8,926	10,753
83	8,061	8,426	10,153
84	7,610	7,939	9,565
85	7,160	7,454	8,981
86	6,723	6,984	8,414
87	6,299	6,531	7,864
88	5,878	6,083	7,322
89	5,475	5,655	6,804
90	5,092	5,251	6,312
91	4,717	4,855	5,833
92	4,365	4,485	5,383
93	4,041	4,146	4,968
94	3,727	3,817	4,571
95	3,443	3,522	4,213
96	3,156	3,223	3,858
97	2,892	2,949	3,534
98	2,630	2,678	3,218
99	2,389	2,428	2,924
100	2,148	2,179	2,635

Tabelle 4**Erhöhungssätze („Zuschlag“) bei Ausschluss von Leistungen wegen Berufsunfähigkeit
(§ 42 Abs. 3)**

Alter	Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
20	2,6%	2,1%	1,3%
21	2,6%	2,0%	1,3%
22	2,6%	2,0%	1,3%
23	2,6%	2,0%	1,3%
24	2,6%	2,0%	1,3%
25	2,6%	2,0%	1,3%
26	2,6%	2,0%	1,3%
27	2,6%	2,0%	1,3%
28	2,6%	2,0%	1,3%
29	2,6%	2,0%	1,2%
30	2,5%	2,0%	1,2%
31	2,5%	2,0%	1,2%
32	2,5%	2,0%	1,2%
33	2,5%	1,9%	1,2%
34	2,4%	1,9%	1,2%
35	2,4%	1,9%	1,2%
36	2,4%	1,9%	1,2%
37	2,3%	1,8%	1,1%
38	2,2%	1,8%	1,1%
39	2,2%	1,7%	1,1%
40	2,1%	1,7%	1,0%
41	2,1%	1,6%	1,0%
42	2,0%	1,6%	1,0%
43	1,9%	1,5%	0,9%
44	1,8%	1,5%	0,9%
45	1,8%	1,4%	0,9%
46	1,7%	1,3%	0,8%
47	1,6%	1,3%	0,8%
48	1,5%	1,2%	0,7%

Alter	Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2004 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2005 und dem 31.12.2009 erworben wurden	Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden
49	1,4%	1,1%	0,7%
50	1,3%	1,0%	0,6%
51	1,2%	1,0%	0,5%
52	1,1%	0,9%	0,5%
53	1,0%	0,8%	0,4%
54	0,9%	0,7%	0,3%
55	0,7%	0,6%	0,3%
56	0,6%	0,4%	0,2%
57	0,5%	0,3%	0,1%
58	0,3%	0,2%	0,1%
59	0,2%	0,1%	0,1%
60	0,1%	0,1%	0,1%
61	0,1%	0,1%	0,1%
ab 62	0,0%	0,0%	0,0%

Anhang

- A Änderungsregister**
- B Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)
(Auszug)**
- C Staatsverträge zwischen dem Freistaat Bayern und dem
Land Niedersachsen (Auszug)**
- D Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem
Land Rheinland-Pfalz (Auszug)**

Anhang A

Änderungsregister

Änderung	Datum	Fundstelle
1. Änderungssatzung	05.12.2006	BayStAnz Nr. 50 Nds. MBI. Nr. 45/2006 S. 1442 StAnz Rh-Pf Nr.46/2006 S. 1720
2. Änderungssatzung	03.12.2007	BayStAnz Nr. 50 Nds. MBI. Nr. 52/2007 S. 1723 StAnz Rh-Pf Nr.46/2007 S. 2018
3. Änderungssatzung	23.06.2008	BayStAnz Nr. 26 Nds. MBI Nr. 25/2008 S. 747 StAnz Rh-Pf Nr. 24/2008 S. 1726
4. Änderungssatzung	08.08.2009	BayStAnz Nr. 33 Nds. MBI Nr. 33/2009 S. 735 StAnz Rh-Pf Nr. 31/2009 S. 1560
5. Änderungssatzung	07.12.2009	BayStAnz Nr. 51 Nds. MBI Nr. 50/2009 S. 1065 StAnz Rh-Pf Nr. 48/2009 S. 2265
6. Änderungssatzung	06.12.2010	BayStAnz Nr. 49 Nds. MBI Nr. 48/2010 S. 1246 StAnz Rh-Pf Nr. 47/2010 S. 1978
7. Änderungssatzung	27.11.2012	BayStAnz Nr. 48 Nds. MBI Nr. 45/2012 S. 1213 StAnz Rh-Pf Nr. 46/2012 S. 2442
8. Änderungssatzung	26.11.2014	BayStAnz Nr. 49 Nds. MBI Nr. 43/2014 S. 780 StAnz Rh-Pf Nr. 46/2014 S. 1226
9. Änderungssatzung	25.11.2015	BayStAnz Nr. 49 Nds. MBI Nr. 45/2015 S. 1486 StAnz Rh-Pf Nr. 46/2015 S. 1186
10. Änderungssatzung	23.11.2016	BayStAnz Nr. 49 Nds. MBI Nr. 47/2016 S. 1212 StAnz Rh-Pf Nr. 46/2016 S. 1190
11. Änderungssatzung	20.11.2017	BayStAnz Nr. 47 Nds. MBI Nr. 46/2017 S. 1548 StAnz Rh-Pf Nr. 44/2017 S. 1173
12. Änderungssatzung	27.11.2018	BayStAnz Nr. 51 Nds. MBI Nr. 42/2018 S. 1480 StAnz Rh-Pf Nr. 46/2018 S. 1244

Anhang B

Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)

vom 16. Juni 2008 (BayRS 763-1-I, GVBl S. 371) in der zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Baukammerngesetzes, des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen und der Bayerischen Bauordnung vom 24. Juli 2015 (GVBl S. 296, BayRS 763-1-I) geänderten Fassung.

- Auszug -

Zweiter Teil

**Bayerische Ärzteversorgung,
Bayerische Apothekerversorgung,
Bayerische Architektenversorgung,
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit
Psychotherapeutenversorgung,
Bayerische Rechtsanwalts- und
Steuerberaterversorgung**

Abschnitt I

Gemeinsame Vorschriften

Art. 28 Aufgaben

¹Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren. ²Sie pflegen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Versorgungsträgern. ³Die Versorgungsanstalten haben die Voraussetzungen für eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen.

Art. 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt zusammen. ²In ihm sollen alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein. ³Das Vorschlagsrecht steht den Berufskammern zu. ⁴Das Nähere regelt die Satzung.

Art. 30 Mitgliedschaft

(1) Bei den Versorgungsanstalten besteht Pflichtmitgliedschaft.

(2) ¹Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn der Berufsangehörige

1. die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt,
2. in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet,
3. Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

²Berufsangehörige, die nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGBVI) in der jeweils geltenden Fassung versicherungsfrei sind, werden auf Antrag befreit.

(3) Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) ¹Mit dem Eintritt der Versorgung endet, außer im Fall des Todes, nicht die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt. ²Die Satzung kann vorsehen, dass eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung oder der Zugehörigkeit zur Berufskammer die Mitgliedschaft nicht beendet.

Art. 31 Beiträge, Überleitung

(1) ¹Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. ²Die Satzung kann einkommensunabhängige Mindestbeiträge vorsehen. ³Sie kann bestimmen, dass zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind. ⁴Der Pflichtbeitrag darf die Grenze nicht übersteigen, die für die Befreiung der Versorgungsanstalt von der Körperschaftssteuerpflicht maßgeblich ist.

(2) Das beitragspflichtige Einkommen wird in der Satzung bestimmt.

(3) ¹Der Arbeitgeber eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, ist berechtigt, den Beitrag unmittelbar an die Versorgungsanstalt abzuführen und zu diesem Zweck den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. ²Er hat der Versorgungsanstalt für jedes Mitglied, für das er den Beitrag abführt, die Berechnungsgrundlagen, insbesondere das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, und die sonstigen für die Beitragserhebung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) ¹Die Satzung kann zulassen, dass zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. ²Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Grenze nach Absatz 1 Satz 4 nicht übersteigen.

(5) Die Versorgungsanstalten können mit anderen Versorgungsträgern Überleitungsabkommen schließen.

Art. 32 Leistungen

(1) ¹Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen. ²Die Satzung kann die Leistung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen vorsehen. ³Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) ¹Satzungsmäßige Leistungszusagen müssen im Verhältnis zu den Beiträgen so festgelegt werden, dass die Versorgungsanstalt unter Zugrundelegung angemessen vorsichtiger versicherungsmathematischer Annahmen auf Dauer allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. ²Die angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle der Versorgungsanstalten müssen die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und dürfen nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen.

(3) Laufende Leistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepasst werden.

Abschnitt II

Einzelne Versorgungsanstalten

Art. 35 Bayerische Architektenversorgung

¹Pflichtmitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Architektenkammer. ²Pflichtmitglieder sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach Art. 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6 des Baukammerngesetzes (BauKaG) oder die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauKaG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchst. a, Abs. 5 und 6 BauKaG erfüllen und zur Eintragung in die Architektenliste oder Stadtplanerliste eine praktische Tätigkeit nach Art. 3 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 BauKaG ausüben.

Anhang C

STAATSVETRÄGE

BAYERN - NIEDERSACHSEN

Staatsvertrag über die Zugehörigkeit der freischaffenden (freiberuflich tätigen) und beamteten Architekten des Landes Niedersachsen zur Bayerischen Architektenversorgung

- Auszug -

Art. 1 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind diejenigen nicht berufsunfähigen Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen, die in der von dieser geführten Architektenliste als freischaffende (freiberuflich tätige) Architekten oder als beamtete Architekten eingetragen sind, soweit Art. 3 dieses Staatsvertrages und die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung keine Ausnahmen bestimmen.

(2) Soweit die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Bayerischen Architektenkammer knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen aus der Zugehörigkeit zu dieser Kammer.

Art. 2 Anwendbare Vorschriften

(1) ¹Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die für die Bayerische Architektenversorgung maßgeblichen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I, BayGVBlS. 466) in der jeweils geltenden Fassung im Land Niedersachsen entsprechend. ²Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die Bayerische Architektenversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Land Niedersachsen zu vollstrecken. ²Das Verfahren richtet sich nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung; § 12 Abs. 4 des niedersächsischen Architektengesetzes findet entsprechende Anwendung.

Art. 5 Berufsständische Selbstverwaltungsgremien

(1) ¹In den Verwaltungsrat (Landesausschuss) der Bayerischen Architektenversorgung sind die Mitglieder aus dem Land Niedersachsen entsprechend ihrem Anteil am gesamten Mitgliederbestand zu berufen. ²Die Berufung und die satzungsmäßige Abberufung dieser Mitglieder des Verwaltungsrats (Landesausschusses) und deren Vertreter erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr¹⁾ auf Vorschlag der Architektenkammer Niedersachsen.

(2) ¹Die Vertretung der Mitglieder aus dem Land Niedersachsen im Verwaltungsausschuss der Bayerischen Architektenversorgung wird durch die Satzung geregelt. ²Hierbei ist vorzusehen, dass die Mitglieder aus dem Land Niedersachsen mindestens ein Mitglied im Verwaltungsausschuss stellen.

(3) Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr¹⁾ ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats (Landesausschusses), des Kammerrats und der Ausschüsse einzuladen.

Art. 6 Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Bayerischen Architektenversorgung, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages angesammelt wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem Land Niedersachsen am Gesamtbetragsaufkommen der Bayerischen Architektenversorgung im Land Niedersachsen angelegt werden.

¹⁾ jetzt Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Art. 7 Aufsicht

(1) Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über die Bayerische Architektenversorgung wird im Benehmen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr¹⁾ wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder aus dem Land Niedersachsen oder der dort wohnhaften Versorgungsberechtigten berührt sein können.

(2) Die Bayerische Architektenversorgung leitet dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr¹⁾ die Geschäftsberichte, Jahresrechnungen und die Abschlusserklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über die Prüfungen der Bayerischen Architektenversorgung zu.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes.

Art. 8 Satzung

¹Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung und ihre Änderungen gelten auch im Land Niedersachsen. ²Sie bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit im Land Niedersachsen im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Einvernehmens des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr¹⁾ und werden unter Hinweis auf das erteilte Einvernehmen im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Art. 9 Datenübermittlung

Die Architektenkammer Niedersachsen gibt der Bayerischen Architektenversorgung die Neueintragen, Löschungen und sonstigen Veränderungen in der von ihr geführten Architektenliste bekannt, die für die Mitgliedschaft des von der Eintragung Betroffenen der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können.

Art. 12 Sonderbestimmungen

¹Die Vorschriften der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung über die Berücksichtigung einer Lebensversicherung werden für die Architekten, bei denen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß Art. 1 Abs. 1 nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages eintreten, durch die Bestimmungen des Art. 3 § 3 Abs. 1 Nr. 7, § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b, Abs. 2 ersetzt. ²Unberührt bleiben die Vorschriften der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung über die Berücksichtigung einer von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreienden Lebensversicherung. ³Der Antrag auf Befreiung oder auf Beitragsermäßigung muss bei der Bayerischen Architektenversorgung innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Zugang des förmlichen Bescheides über die bei der Bayerischen Architektenversorgung bestehende Mitgliedschaft eingegangen sein. ⁴Die Verpflichtung zur Zahlung des in der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vorgesehenen Mindestbeitrags bleibt unberührt. ⁵Art. 3 § 6 gilt entsprechend.

Art. 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung der Satzung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt. ²⁾

(2) [...]

¹⁾ jetzt Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

²⁾ Inkrafttreten dieses Staatsvertrages 1. Dezember 1979 (Fundstellen: BayRS 763-10-I, BayGVBl 1979 S. 89, Nieders. GVBl 1979 S. 279), geändert durch Staatsvertrag vom 06./23. Februar 1998 (Fundstellen: BayGVBl 1998, S. 586, Nieders. GVBl 1998, S. 683)

**Staatsvertrag
über die Einbeziehung der angestellten und baugewerblich
tätigen Architekten/innen des Landes Niedersachsen
in die Bayerische Architektenversorgung**

- Auszug -

**Art. 1
Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind über den im Staatsvertrag vom 23. Oktober/24. November 1978 erfassten Personenkreis hinaus auch diejenigen nicht berufsunfähigen Mitglieder der Architektenkammer Niedersachsen, die in der von dieser geführten Architektenliste als angestellte oder baugewerblich tätige Architekten eingetragen sind.

(2) Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des niedersächsischen Architektengesetzes vom 23. Februar 1970 (Nieders. GVBl. S. 37) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und zum Erwerb der Mitgliedschaft in der Architektenkammer Niedersachsen eine praktische Tätigkeit nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 des niedersächsischen Architektengesetzes ausüben.

(3) Ausnahmen und Befreiungen bestimmen sich nach Art. 2 dieses Staatsvertrages in Verbindung mit Art. 3 des Staatsvertrages vom 23. Oktober/24. November 1978 und nach der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung.

(4) Art. 1 Abs. 2 des Staatsvertrags vom 23. Oktober/24. November 1978 gilt entsprechend.

**Art. 2
Allgemeine Bestimmungen**

(1) [...]

(2) Art. 9 des Staatsvertrags vom 23. Oktober/24. November 1978 gilt entsprechend mit folgender Ergänzung: „Die Lehreinrichtungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 des niedersächsischen Architektengesetzes mit Sitz im Land Niedersachsen geben der Bayerischen Architektenversorgung nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen Name und Anschrift derjenigen Personen bekannt, die sich erfolgreich einer Abschlussprüfung in der Fachrichtung Architektur, Innenarchitektur oder Garten- und Landschaftsarchitektur unterzogen haben.“

**Art. 3
Kündigung des Staatsvertrages**

¹Dieser Staatsvertrag und der Staatsvertrag vom 23. Oktober/24. November 1978 können nur gemeinsam gekündigt werden. ²Für die Kündigung und ihre Rechtsfolgen gilt Art. 10 des Staatsvertrages vom 23. Oktober/24. November 1978.

**Art. 4
Inkrafttreten**

Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.^{*)}

^{*)} Inkrafttreten dieses Staatsvertrages 1. Oktober 1986 (Fundstellen: BayGVBl S. 234, Nieders. GVBl S. 130), geändert durch Staatsvertrag vom 06./23. Februar 1998 (Fundstellen: BayGVBl 1998, S. 586; Nieders. GVBl. 1998, S. 683)

Anhang D

STAATSVETRAG

BAYERN – RHEINLAND-PFALZ

Staatsvertrag über die Zugehörigkeit der Architekten/innen des Landes Rheinland-Pfalz zur Bayerischen Architektenversorgung

- Auszug -

Art. 1 Mitgliedschaft

(1) ¹Die nicht berufsunfähigen Mitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz sind Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung. ²Mitglieder der Bayerischen Architektenversorgung sind auch diejenigen nicht berufsunfähigen Personen, die die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Architektengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 29. März 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 143) in der jeweils gültigen Fassung erfüllen und zur Eintragung in die von der Architektenkammer Rheinland-Pfalz geführte Architektenliste eine praktische Tätigkeit nach § 1 des Architektengesetzes für Rheinland-Pfalz ausüben. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit Artikel 3 dieses Staatsvertrages und die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung Ausnahmen bestimmen.

(2) ¹Soweit die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zur Bayerischen Architektenkammer knüpft, ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Mitglieder der Architektenkammer Rheinland-Pfalz aus der Zugehörigkeit zu dieser Kammer. ²Personen nach Absatz 1 Satz 2 stehen beim Vollzug der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung entsprechenden bayerischen Mitgliedern der Bayerischen Architektenversorgung rechtlich gleich.

Art. 2 Anwendbare Vorschriften

(1) ¹Soweit dieser Staatsvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die für die Bayerische Architektenversorgung maßgeblichen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen vom 25. Juni 1994 (BayRS 763-1-I, ayGVBl. S. 466) in der jeweils geltenden Fassung im Land Rheinland-Pfalz entsprechend. ²Für das Verwaltungsverfahren ist das Recht des Sitzlandes entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die Bayerische Architektenversorgung hat das Recht, die von ihr erlassenen Verwaltungsakte im Land Rheinland-Pfalz zu vollstrecken. ²Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 5 Berufsständische Selbstverwaltungsgremien

(1) ¹In den Verwaltungsrat (Landesausschuss) der Bayerischen Architektenversorgung sind die Mitglieder aus dem Land Rheinland-Pfalz entsprechend ihrem Anteil am gesamten Mitgliederbestand zu berufen. ²Die Berufung und die satzungsmäßige Abberufung dieser Mitglieder des Verwaltungsrats (Landesausschusses) und deren Stellvertreter erfolgt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz auf Vorschlag der Architektenkammer Rheinland-Pfalz.

(2) ¹Die Vertretung der Mitglieder aus dem Land Rheinland-Pfalz im Verwaltungsausschuss der Bayerischen Architektenversorgung wird durch deren Satzung geregelt. ²Hierbei ist vorzusehen, dass die Mitglieder aus dem Land Rheinland-Pfalz mindestens ein Mitglied im Verwaltungsausschuss stellen.

(3) Das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz ist zu den Sitzungen des Verwaltungsrats (Landesausschusses), des Kammerrats und der Ausschüsse einzuladen.

Art. 6 Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Bayerischen Architektenversorgung, das nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages angesammelt wird, soll entsprechend dem Anteil des Beitragsaufkommens der Mitglieder aus dem

Land Rheinland-Pfalz am Gesamtbeitragsaufkommen der Bayerischen Architektenversorgung im Land Rheinland-Pfalz angelegt werden.

Art. 7 Aufsicht

(1) Die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern ausgeübte Rechtsaufsicht über die Bayerische Architektenversorgung wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz wahrgenommen, soweit Belange der Mitglieder aus dem Land Rheinland-Pfalz oder der dort wohnhaften Versorgungsberechtigten berührt sein können.

(2) Die Bayerische Architektenversorgung leitet dem Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz die Geschäftsberichte, Jahresrechnungen und die Abschlusserklärungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes über die Prüfungen der Bayerischen Architektenversorgung zu.

(3) Für die Versicherungsaufsicht gilt das Recht des Sitzlandes.

Art. 8 Satzung

¹Die Satzung der Bayerischen Architektenversorgung und ihre Änderungen gelten auch im Land Rheinland-Pfalz. ²Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit im Land Rheinland-Pfalz im Rahmen der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Einvernehmens des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz und werden unter Hinweis auf das erteilte Einvernehmen im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz bekannt gegeben.

Art. 9 Datenübermittlung

¹Die Architektenkammer Rheinland-Pfalz gibt der Bayerischen Architektenversorgung die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen in der von ihr geführten Architektenliste bekannt, die für die Mitgliedschaft des von der Eintragung Betroffenen bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können. ²Die Lehreinrichtungen nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz mit Sitz im Land Rheinland-Pfalz

geben der Bayerischen Architektenversorgung nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen die Namen und Anschriften derjenigen Personen bekannt, die sich erfolgreich einer Abschlussprüfung für die in § 1 Abs. 1 bis 4 des Architektengesetzes Rheinland-Pfalz genannten Berufsaufgaben des Architekten, des Innenarchitekten, des Landschaftsarchitekten oder des Stadtplaners unterzogen haben.

Art. 11 Sonderbestimmungen

¹Die Vorschriften der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung über die Berücksichtigung einer Lebensversicherung werden für diejenigen Berufsangehörigen nach Artikel 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 dieses Staatsvertrages, bei denen die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft zur Bayerischen Architektenversorgung gemäß diesem Staatsvertrag nach dessen Inkrafttreten eintreten, durch die Bestimmungen des Artikels 3 § 3 Abs. 1 Nr. 7, § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Abs. 2 ersetzt. ²Unberührt bleiben die Vorschriften der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung über die Berücksichtigung einer von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreienden Lebensversicherung.

³Der Antrag auf Befreiung oder auf Beitragsermäßigung muss bei der Bayerischen Architektenversorgung innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Zugang des förmlichen Bescheides über die bei der Bayerischen Architektenversorgung bestehende Mitgliedschaft eingegangen sein. ⁴Die Verpflichtung zur Zahlung des in der Satzung der Bayerischen Architektenversorgung vorgesehenen Mindestbeitrags bleibt unberührt. Artikel 3 § 6 gilt entsprechend.

Art. 12 Inkrafttreten, Veröffentlichung der Satzung

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.^{*)}

(2) [...]

^{*)} Inkrafttreten dieses Staatsvertrages 1. November 1981 (Fundstellen: BayGVBl S. 363, GVBl für das Land Rheinland-Pfalz S. 213); geändert durch Staatsvertrag vom 10./25. März 1998 (Fundstellen: BayGVBl 1998, S. 571, GVBl für das Land Rheinland-Pfalz 1998, S. 273)

Bayेरische Architektenversorgung